

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Regierungsrat  
Andreas Rickenbacher  
Präsident VDK  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
3000 Bern 7

Bern, 28. Mai 2015

**Änderung der Verordnung über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik. Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrter Präsident

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zu randvermerkten Geschäft. Die FDK-Plenarversammlung behandelte die Vorlage am 22. Mai 2015. Sie beschränkt ihre Stellungnahme auf die steuerpolitisch besonders interessierenden Fragen, namentlich der Einführung eines Höchstbetrags für Steuererleichterungen und der Erweiterung der Information über die vom Bund gewährten Steuererleichterungen. Wenn wir uns zu anderen Fragen nicht äussern, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Steuererleichterungen von Bund und Kantonen werden bekanntlich von den Kantonen unterschiedlich intensiv angewendet und dem entsprechend positiver oder negativer beurteilt. Sie stehen auch im kritischen Fokus der EU und der OECD/FHTP sowie von breitgefächerten Teilen der schweizerischen Öffentlichkeit. Nebst ordnungspolitischen Einwänden ist der Vorhalt ihrer beschränkten Transparenz wesentlicher Grund für die Kritik an den Steuererleichterungen.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Erhöhung der Transparenz von Steuererleichterungen in einem Spannungsverhältnis zur Steuerhoheit der Kantone (Höchstbetrag gemäss Art. 9, Art. 11, Art. 13 E-VO) und zum Steuergeheimnis (Information gemäss Art. 18 Bst. b E-VO) steht. Eine engere Regulierung der Steuererleichterungen des Bundes schränkt den Gebrauch des Instruments auf Stufe Bund sowie – infolge des dadurch ausgelösten Nachvollzugsdrucks - auch auf Stufe Kantone und Gemeinden ein.

**2. Höchstbetrag (Artikel 9 E-VO)**

Die Anforderung von Art. 9 Bst. b E-VO, wonach der kantonale Steuererleichterungsentcheid einen Höchstbetrag zu enthalten hat, greift in unzulässiger Weise in die Autonomie der Kantone ein. Den Kantonen muss es freigestellt sein, ob sie die Steuererleichterung in

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7  
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)

Form einer prozentualen Reduktion, eines Höchstbetrags oder einer Kombination davon festlegen wollen. Art. 9, 11 und 13 E-VO sind dem entsprechend zu überarbeiten.

### 3. Information (Artikel 18 E-VO)

Obschon lediglich in Grössenordnungen die *ex-ante* maximal zugestandene, nicht aber *ex-post* die effektive Bundessteuererleichterung publiziert wird<sup>1</sup>, die begünstigte Unternehmung vorgängig Kenntnis über Tatsache und Inhalt der Publikation haben wird,<sup>2</sup> die im Vergleich zu heute erweiterte Information nicht rückwirkend ist (Art. 22 Abs. 5 E-VO) und schliesslich weder Steuerfaktoren noch Steuerbeträge publiziert werden, wird das gesetzlich geschützte Steuergeheimnis (Art. 110 DBG und Art. 39 Abs. 1 StHG) unseres Erachtens verletzt. Allein schon die Tatsache, dass eine Steuererleichterung gewährt wird, unterliegt der strengen, formellgesetzlich statuierten Schweigepflicht. Sie könnte nur über eine formellgesetzliche Grundlage eingeschränkt werden. Eine Verordnung des Bundesrats genügt dafür nicht. Eine Erweiterung der Information darf nur so weit gehen, als die Identifikation der begünstigten Unternehmung zweifelsfrei ausgeschlossen ist. Dies wäre selbst dann nicht der Fall, wenn wie im Alternativvorschlag<sup>3</sup> die Information über die Grössenordnungen der gewährten Steuererleichterung und der Anzahl Arbeitsplätze einerseits von den Namen der Unternehmen und Durchführungsorten andererseits entkoppelt würden. Zu beachten ist ausserdem, dass die Information über Bundessteuererleichterungen automatisch mit der Information über kantonale Steuererleichterungen einhergeht, sind diese doch Voraussetzung für die Bundessteuererleichterungen. Damit die Steuererleichterungen weiterhin bei den Unternehmen auf Interesse stossen und das Instrument eingesetzt werden kann, ist sicherzustellen, dass weder direkte noch indirekte Rückschlüsse auf die Identität begünstigter Unternehmen ermöglicht werden.

### 4. Fazit

Wir lehnen die zwingende Festlegung von Höchstbeträgen sowie eine Information, die Rückschlüsse auf begünstigte Unternehmen erlaubt, ab.

Freundliche Grüsse

### KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

### Kopie (Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Sekretariat KdK

<sup>1</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, Ziff. 1.9.6., 1. Absatz, S. 14.

<sup>2</sup> Qua Art. 18 Bst. b E-VO und Steuererleichterungsverfügung des WBF (Erläuternder Bericht, Ziff. 1.9.6., 1. Absatz, S. 14).

<sup>3</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, Ziff. 1.10, S. 16, Fussnote 25.